

Krebs - Kinder in Not e.V.
-Elterninitiative in Lüchow-Dannenberg-

Neufassung der
Satzung
vom 02. August 1995

per 20. April 2005



D e c k b l a t t

Diese Satzung beinhaltet 11 Paragraphen auf 8 Seiten.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Krebs – Kinder in Not“. Er ist aus der Elterninitiative am 18. Mai 1995 in Gartow im „Haus des Gastes“ ins Leben gerufen worden. Der Verein, im folgenden Elterninitiative“ genannt, ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dannenberg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ – VR 594 -.

Die Elterninitiative hat ihren Sitz in 29439 Lüchow (Wendland).

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Dannenberg.

§ 2

Zweck und Aufgabe der Elterninitiative

1. Die Elterninitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist überparteilich und selbstlos tätig. Die Elterninitiative verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Elterninitiative dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Elterninitiative. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Elterninitiative fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Zweck der Elterninitiative ist:
Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis zur Vollendung den 29. Lebensjahres), die an Krebs, einer chronischen oder einer anderen, schweren Krankheit leiden, ganzheitlich und auch finanziell bei Bedürftigkeit zu helfen und zu unterstützen.
Eltern, Geschwister, Erziehungsberechtigte und Betreuungspersonen von krebs-, chronisch- oder schwerkranken Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu betreuen, Lebensrat zu geben und im Falle besonderer Bedürftigkeit im schadlosen Rahmen von Mitteln der Elterninitiative auch finanziell zu unterstützen, soweit diese Unterstützung im Rahmen der Heilbehandlung des Erkrankten sinnvoll ist.
Die Forschung auf dem Gebiet der pädiatrischen Heilkunde, insbesondere der Onkologie/Hämatologie und der Immunologie, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen zu fördern. Auch können andere Institutionen, Verbände und Einrichtungen, die die gleichen Ziele verfolgen, finanziell gefördert werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für die in der Behandlung befindlichen Personen bedeuten.

Die Beratung und Betreuung der betroffenen Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Erziehungsberechtigte oder Betreuungspersonen.

Die Übernahme zeitlich begrenzter Patenschaften nicht betreuter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener, wie beispielsweise Heimkinder oder verlassene Kinder. Das gilt in soweit, als sie durch eine Krebserkrankung oder einer chronischen oder anderen schweren Krankheit, auch als Geschwisterkinder betroffen sind. Auch kann eine Patenschaft oder Betreuungsvereinbarung mit Einrichtungen in Europa und darüber hinaus eingegangen werden.

Die Aufklärung der Öffentlichkeit über Krebserkrankungen, chronische Leiden und anderen schweren Krankheiten. Die Elterninitiative bietet Möglichkeiten der Erkennung und Vorbeugung in Zusammenarbeit mit medizinischen Fachkreisen, Netzwerken und ehrenamtlichen Gemeinschaften. Die Unterstützung geeigneter Forschungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Erkrankungen, die durch Krebs verursacht, oder chronisch bedingt oder von Ursachen, die andere schwere Leiden auslösen. Die Förderung ist ganzheitlich und beansprucht auch die Unterstützung zum Lindern oder Heilen der Nebenerscheinungen.

Die Elterninitiative bietet Informationsveranstaltungen und Gesprächskreise mit öffentlichem Charakter an. Darüber hinaus können Fachtagungen und Kongresse zu den Gesundheitsthemen durchgeführt werden.

Die Elterninitiative kann geeignete Einrichtungen ins Leben rufen, die sich im Rahmen einer ganzheitlichen Betreuung bis hin zur Sterbebegleitung engagieren.

4. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2004 können auf Antrag ab sofort auch an Krebs erkrankte Erwachsene unterstützt werden, sofern eine zwingende Bedürftigkeit (Sozialhilfeempfänger etc) besteht und sich mindestens ein Kind vor Vollendung des 18.ten Lebensjahres im Haushalt befindet.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Die Elterninitiative hat:

1. Ordentliche und
Fördernde Mitglieder
- 1.a Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die selbst oder durch den Lebenspartner oder durch die beschriebenen Erkrankung eines leiblichen oder adoptierten Kindes, betroffen sind, oder die aktiv in der Vereinsarbeit tätig sein wollen.
- 1.b Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen der Elterninitiative ausschließlich ideell oder durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und mit Unterschrift zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen – auch gegenüber dem Antragsteller – nicht bekannt gemacht zu werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung als Mitglied ist nicht möglich.
3. Ordentliche Mitglieder haben einen jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag auf ein Konto der Elterninitiative zu entrichten. Fördernde Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mindestbetrages in Höhe des Beitrages eines Ordentlichen Mitglieds verpflichtet. Der Bankeinzug ist möglichst zu gewährleisten.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mit Wirkung zum 31.12. des Jahres an den Vorstand zu richten.
- b) Tod.
- c) Ausschluss. Der Ausschluss kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden.
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Interessen der Elterninitiative
 - wegen Schädigung des guten Leumundes der Elterninitiative

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Auszuschließendem schriftlich mit Ausschlussbegründung bekannt zu geben. Eine Berufung gegen diesen Ausschluss ist bei der nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist jedoch spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand per Einschreiben schriftlich einzulegen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte und -pflichten gegenüber der Elterninitiative. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf eine Abfindung durch die Elterninitiative. Es kann auch kein Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder Sachleistungen geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch die Elterninitiative im Rahmen dieser Satzung, wenn eine Bedürftigkeit gegeben ist.

Die Mitglieder sind gehalten:

Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen der Elterninitiative zu unterstützen und übernommene Verpflichtungen zu erfüllen, keinerlei Handlungen als direkter Vertreter der Elterninitiative zu begehen, die dem Ansehen der Elterninitiative abträglich sind. Davon bleibt das Privatleben eines jeden Mitglieds unberührt.

§ 7

Organe der Elterninitiative

Die Organe der Elterninitiative sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Der Vorstand**

Der Vorstand und Mitglieder, die eine Aufgabe in der Elterninitiative übernommen haben, arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, wobei Auslagen, die im Interesse der Elterninitiative verauslagt werden, erstattet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Elterninitiative ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Elterninitiative einberufen und vom Vorsitzenden geleitet.

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung oder im amtlichen Kreisblatt Lüchow-Dannenberg mindestens 14 Tage im voraus zu erfolgen.

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt, die öffentlich ist und bis zum 1. Quartal des Jahres durchgeführt sein muss.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen. Personalwahlen werden immer im geheimen Wahlgang durchgeführt. Es sei denn, die Versammlung ist einstimmig für offene Wahl.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl des/der Vorsitzenden/, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und 5 Vorstandsmitglieder
- f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich und einzeln beim Vorstand beantragen.

§ 9 **Der Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- 1. der/die 1.Vorsitzende
- 2. der/die stellvertretende Vorsitzende
- 3. das Vorstandsmitglied Schriftführung
- 4. das Vorstandsmitglied Kasse
- 5. das Vorstandsmitglied / Organisation
- 6. das Vorstandsmitglied / Regional Süd-/ Ost Kreis
- 7. das Vorstandsmitglied / Regional Nord-/ West Kreis

Im weiteren wird eine maskuline Bezeichnung der Vorstandsmitglieder zum Zwecke der Übersichtlichkeit geschrieben.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende, sowie die 5 Vorstandsmitglieder. Sie vertreten die Elterninitiative gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzenden/Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB.

Nur bei Abwesenheit des/der 1. Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch ein Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Wahlgang seines Nachfolgers. Die Amtszeit endet auch dann mit der Wahl, wenn kein Nachfolger benannt werden kann.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte im Rahmen einer Geschäftsordnung
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Vorlage der Jahresberichte für die Mitgliederversammlung
- d) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecke und der Geschäftsordnung
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Durchführung von Veranstaltungen

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

7. Der Vorstand tritt mindestens alle 3 Monate zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines jeden Jahres und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes Finanzen und des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung der Elterninitiative „Krebs – Kinder in Not e.V.“

1. Die Auflösung der Elterninitiative kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf ausschließlich der Tagesordnungspunkt „Auflösung der Elterninitiative Krebs – Kinder in Not e.V.“ behandelt werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der insgesamt vorhandenen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften § 8, Ziffer 3 zu einer erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann auf jeden Fall mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
4. Bei der Auflösung der Elterninitiative oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die „Deutsche Leukämie-Forschungshilfe e.V. (DLFH) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, u. z. insbesondere zur Förderung der Leukämieforschung verwendet werden soll, oder nach Einwilligung des Finanzamtes an eine andere gemeinnützige Einrichtung.

Aufgesetzt in Lüchow, am 20. April 2005

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am: 22.10.2004

Der Vorstand:

Alfred Schulz – 1. Vorsitzender

Erika Jonas – stellvertretende Vorsitzende

Gudrun Robohm – Vorstandsmitglied Schriftführung

Barbara Stelte – Vorstandsmitglied Kasse

Wolfgang Zuhl – Vorstandsmitglied Organisation

Sabine Schwedland – Vorstandsmitglied Regional Süd-/ Ost Kreis

Christine Schwarzer – Vorstandsmitglied Regional Nord-/ West Kreis